

# 1

25.06.2014

**Das Wichtigste in Kürze**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Seit 01.01.2013 kann für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung von Elektroautos ein Abschlag vom Bruttolistenpreis bzw. der AfA-Bemessungsgrundlage vorgenommen werden, um den höheren Listen- bzw. Kaufpreis im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auszugleichen.

Das BMF hat nun im Schreiben vom 05.06.2014 (IV C 6 - S 2177/13/10002) aus lohn- und ertragsteuerlicher Sicht zu diesem „Nachteilsausgleich“ Stellung genommen. Dieser ist sowohl bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens durch Arbeitnehmer als auch bei der Ermittlung von Entnahmen und nichtabziehbaren Betriebsausgaben bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften anzuwenden. In diesem Infoletter werden allerdings nur die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen dargestellt.

Bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die entgeltliche Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung an Mitarbeiter ist der Abschlag nicht zulässig. Diese Auffassung vertritt die Finanzverwaltung in einem weiteren BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer vom 05.06.2014 (IV D 2 - S - 7300/07/10002).

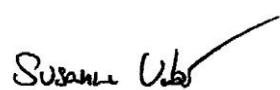
Die unterschiedliche Behandlung bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer erschwert die Anwendung der Regelung für den Arbeitgeber, da zwei unterschiedliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen. Auch hat die Finanzverwaltung die Fälle, in denen die Kosten für das Batteriesystem separat bezahlt werden, nur für die lohn- bzw. ertragsteuerliche nicht aber für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage geregelt.

In diesem Infoletter geben wir Ihnen einen Überblick über beide BMF-Schreiben und stellen die Unterschiede bei der lohnsteuerlichen und der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage dar.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Lohnsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber  
Steuerberaterin



Kersten Weißig  
Steuerberater

# 1

25.06.2014

**Inhalt**

Das Wichtigste in Kürze	1
<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2. Definition Elektrofahrzeug und Hybridelektrofahrzeug</b>	<b>3</b>
<b>3. Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der sog. 1% - Regelung</b>	<b>4</b>
3.1. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis/ in der Leasingrate enthalten	4
3.2. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis/in der Leasingrate nicht enthalten	6
3.3. Besonderheiten bei der sog. Kostendeckelung	7
<b>4. Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der sog. Fahrtenbuchmethode</b>	<b>7</b>
4.1. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis des Fahrzeugs enthalten	7
4.2. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis des Fahrzeugs nicht enthalten	8
4.3. Kosten für das Batteriesystem sind in der Leasingrate für das Fahrzeug enthalten	9
<b>5. Umsatzsteuer</b>	<b>10</b>
5.1. Entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal	10
5.2. Unentgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal	12

# 1

25.06.2014

## 1. Allgemeines

Für die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens nach der sog. 1 %-Regelung ist der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer maßgebend. Führt der Mitarbeiter ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und versteuert er den geldwerten Vorteil mit den für die privaten Kilometer angefallenen Kosten des Fahrzeugs, werden die tatsächlichen Anschaffungskosten des Firmenwagens (inkl. Umsatzsteuer) berücksichtigt (sog. Fahrtenbuchmethode).

Da der Listenpreis für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge höher ist als der Listenpreis für mit einem Verbrennungsmotor angetriebene Kraftfahrzeuge, werden die Nutzer von solchen Fahrzeugen durch die derzeit bestehenden Bewertungsmethoden benachteiligt.

Zum Ausgleich dieses Nachteils können für die Ermittlung der Lohnsteuer sowohl der nach der 1 % - Methode als auch nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil um einen pauschalen Betrag gemindert werden. Der Abschlag richtet sich dem Jahr der Anschaffung/Erstzulassung des Fahrzeugs und der Batteriekapazität und ist der Höhe nach begrenzt.

Der "Nachteilsausgleich" gilt ab dem 01.01.2013 und voraussichtlich bis 01.01.2023 (§ 52 Abs. 1 und Abs. 16 Satz 11 EStG). Nach der Gesetzesbegründung soll die Regelung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren dahingehend überprüft werden, ob sie aufgrund der zu erwartenden schnell voranschreitenden technischen Entwicklung weiter erforderlich und dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

Für die Ermittlung der Umsatzsteuer aus der privaten Nutzung von Firmenwagen wird der Nachteilsausgleich von der Finanzverwaltung aber nicht angewendet. Auch die im Preis des Fahrzeugs enthaltenen Kosten für das Batteriesystem müssen der Umsatzsteuer unterworfen werden, soweit sie auf die private Nutzung entfallen. Nicht geregelt hat die Finanzverwaltung allerdings die umsatzsteuerliche Behandlung der Fälle, in denen der Arbeitgeber die Kosten für die Batterie separat bezahlen muss. Es bleibt unklar, ob diese separat gezahlten Aufwendungen für die Batterie die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhen.

## 2. Definition Elektrofahrzeug und Hybridelektrofahrzeug

Ob der Nachteilsausgleich für das genutzte Fahrzeug in Frage kommt, lässt sich aus der Codierung im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ersehen.

**Elektrofahrzeuge** sind Fahrzeuge, die ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben werden, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.

# 1

25.06.2014

Diese Fahrzeuge enthalten im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Kennziffern 0004 und 0015.

**Hybridelektrofahrzeug** sind Hybridfahrzeuge, die zum Zwecke des mechanischen Antriebs im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung aus einem Betriebskraftstoff oder einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator) beziehen. Sie müssen extern aufladbar sein.

Im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung enthalten diese Fahrzeuge die Kennziffern 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.

Im Folgenden werden beide Fahrzeugtypen als Elektrofahrzeuge bezeichnet.

Auch für Brennstoffzellenfahrzeuge sollten entsprechende Regelungen gelten, sobald diese allgemein marktgängig sind.

### **3. Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der sog. 1% - Regelung**

#### **3.1. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis/ in der Leasingrate enthalten**

Bei Anwendung der 1% - Regelung ist Bemessungsgrundlage für den lohnsteuerlichen geldwerten Vorteil der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer.

Wenn dieser Listenpreis die Kosten für das Batteriesystem enthält, ist er um die nachfolgend dargestellten Beträge zu mindern.

Anschaffungsjahr/Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in €/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in €
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Für Fahrzeuge, die ab dem 1.1.2023 angeschafft/erstmals zugelassen werden, ist kein Abschlag vorgesehen.

# 1

25.06.2014

Bei Gebrauchtfahrzeugen richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs. Der kWh-Wert der Batteriekapazität kann dem Feld 22 der Zulassungsbescheinigung entnommen werden.

Die Abrundung des Listenpreises auf volle 100 € nach R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 LStR ist erst nach Abzug des Abschlages vorzunehmen.

Der sich ergebende Betrag ist maßgebend für die Berechnung

- des 1 % - Werts,
- des Zuschlags für den geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und
- des Vorteils für die steuerpflichtigen (zusätzlichen) Familienheimfahrten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung (eine Familienheimfahrt wöchentlich ist lohnsteuerfrei).

**Beachte:**

Für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage kann zwar aus Vereinfachungsgründen von den lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen werden (vgl. Tz. 5.), allerdings darf der pauschale Abschlag für den Nachteilsausgleich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht abgezogen werden (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE).

**Beispiel 1**

Dem Mitarbeiter wird ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16,3 Kilowattstunden (kWh) zur privaten Nutzung überlassen (Erstzulassung 2013). Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 €.

**Lösung**

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1% - Regelung ist der Bruttolistenpreis um 8.150 € zu mindern (16,3 kWh x 500 €) und anschließend auf volle 100 € nach unten abzurunden.

Der abgerundete Bruttolistenpreis beträgt somit 36.800 €. Für die Nutzung zu Privatfahrten ergibt sich nach der 1 % - Regelung ein Vorteil von 368 € pro Monat.

Die Umsatzsteuer ist aus dem Bruttowert von 450 € (anstelle von 386 €) heraus zurechnen und beträgt 19 % von 378,15 € = 71,85 € (vgl. Tz. 5.1.1.).  
(entsprechend Beispiel 1 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

**Beispiel 2**

Dem Mitarbeiter wird ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 26 Kilowattstunden (kWh) zur privaten Nutzung überlassen (Erstzulassung 2013). Der Bruttolistenpreis beträgt 109.150 €.

**Lösung**

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1% - Regelung ist der Bruttolistenpreis um 10.000 € zu mindern (26 kWh x 500 € = 13.000 €, begrenzt auf 10.000 € Höchstbetrag) und anschließend auf volle 100 € nach unten abzurunden.

# 1

25.06.2014

Der abgerundete Bruttolistenpreis beträgt 99.100 €. Für die Nutzung zu Privatfahrten ergibt sich nach der 1 % - Regelung ein Vorteil von 991 € pro Monat.

Die Umsatzsteuer ist aus den Bruttowert von 1.091 € (anstelle von 991 €) heraus zurechnen und beträgt 19 % von 916,80 € = 174,20 € (vgl. Tz. 5.1.1.).

(entsprechend Beispiel 2 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

Wird das Fahrzeug dem Mitarbeiter aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) an nicht mehr als fünf Kalendertagen im Kalendermonat für private Zwecke überlassen (vgl. H 8.1. Abs. 9 bis 10 LStH "Gelegentliche Nutzung" 2. Spiegelstrich) kann u.E. ebenfalls der um den pauschalen Abschlag geminderte Bruttolistenpreis für die Ermittlung des lohnsteuerlichen geldwerten Vorteils herangezogen werden (0,001% des Bruttolistenpreises je gefahrenem Kilometer). Eine ausdrückliche Regelung hierzu findet sich aber im BMF-Schreiben nicht.

### **3.2. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis/in der Leasingrate nicht enthalten**

Wenn die Kosten des Batteriesystems nicht im Listenpreis enthalten sind, sondern dieses separat angeschafft wurde bzw. ein zusätzliches Entgelt, z. B. in Form von Miet- oder Leasingraten, zu entrichten ist, darf die Bemessungsgrundlage nicht um die in Tz. 3.1. genannten Beträge gemindert werden.

Die für die Überlassung der Batterie zusätzlich zu entrichtenden Entgelte sind als Betriebsausgabe abziehbar und führen für den Mitarbeiter nicht zu einem geldwerten Vorteil.

U.E. ist auch in diesen Fällen aus Vereinfachungsgründen die Umsatzsteuer aus dem lohnsteuerlichen Wert (ohne Kosten für Batterie) zu ermitteln (vgl. Tz. 5.1.), obwohl grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung die Gesamtausgaben sind (vgl. Abschnitt 15.23 Abs. 10 S. 4 UStAE).

#### **Beispiel 3**

Dem Mitarbeiter wird ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 Kilowattstunden (kWh) zur privaten Nutzung überlassen (Erstzulassung 2013). Der Bruttolistenpreis beträgt 25.640 €. Für die Batterie ist zusätzlich eine monatliche Mietrate von 79 € (inkl. USt) zu zahlen.

#### **Lösung**

Der Bruttolistenpreis von 25.640 € darf nicht um die pauschalen Beträge gemindert werden. Der abgerundete Bruttolistenpreis beträgt somit 25.600 €. Für die Nutzung zu Privatfahrten ergibt sich nach der 1 % - Regelung ein Vorteil von 256 € pro Monat.

Die Umsatzsteuer ist u.E. aus Vereinfachungsgründen aus dem Bruttowert von 256 € zu ermitteln und beträgt 19 % von 215,13 € = 40,87 €. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann aus den Aufwendungen für das Batteriesystem der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

(entsprechend Beispiel 3 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

# 1

25.06.2014

Wenn das gleiche Fahrzeug am Markt jeweils mit oder ohne Batteriesystem angeschafft werden kann, lässt es die Finanzverwaltung auch zu, den geldwerten Vorteil ausgehend vom Listenpreis für das Kraftfahrzeug mit Batteriesystem mit dem entsprechenden Abschlag zu berechnen.

**Beispiel 4**

Wie Beispiel 3, das Elektrofahrzeug ist am Markt auch zusammen mit dem Batteriesystem erhältlich. Der Bruttolistenpreis beträgt dann 31.640 €.

**Lösung**

Anstelle der in Beispiel 3 dargestellten Lösung kann der geldwerte Vorteil auch anhand des Bruttolistenpreises inkl. Batterie ermittelt werden: Der Bruttolistenpreis von 31.640 € ist in diesem Fall um 8.000 zu mindern (16 kWh x 500 €). Der abgerundete Bruttolistenpreis beträgt somit 23.600 €. Für die Nutzung zu Privatfahrten ergibt sich nach der 1 % - Regelung ein Vorteil von 236 € pro Monat.

Die Umsatzsteuer ist u.E. jedoch aus dem geldwerten Vorteil zu ermitteln, der sich aus dem ungeminderten Bruttolistenpreis von 31.600 € ergibt (1% von 31.600 €) und beträgt 19 % von 265,55 € = 50,45 € (vgl. Tz. 5.1.1.).

(entsprechend Beispiel 4 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

**3.3 Besonderheiten bei der sog. Kostendeckelung**

Wenn der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung ermittelt wird, ist er auf die für das genutzte Kraftfahrzeug insgesamt tatsächlich entstandenen Gesamtkosten begrenzt (vgl. H 8.1 Abs. 9 bis 10 LStH "Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts").

Bei vom Arbeitgeber angeschafften Fahrzeugen gehören auch die Absetzungen für Abnutzung (AfA) zu den Gesamtkosten. Für den Vergleich des pauschal ermittelten geldwerten Vorteils mit den Gesamtkosten ist die Bemessungsgrundlage für die AfA um die in Tz. 3.1. genannten pauschalen Beträge zu mindern (vgl. auch Tz. 4.).

Für die Ermittlung der Umsatzsteuer sind die Gesamtkosten des Fahrzeugs entscheidend, die hier grundsätzlich auch der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage entsprechen. Allerdings darf die für Umsatzsteuerzwecke ermittelte AfA-Bemessungsgrundlage nicht um die in Tz. 3.1. genannten pauschalen Beträge gemindert werden (vgl. Tz. 5.1.).

**4. Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der sog. Fahrtenbuchmethode****4.1. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis des Fahrzeugs enthalten**

Wenn der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird und die Anschaffungskosten für das Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug einen Anteil für das Batteriesystem enthalten, ist bei der Ermittlung der Gesamtkosten

# 1

25.06.2014

die Bemessungsgrundlage für die AfA um die in Tz. 3.1. genannten pauschalen Beträge zu mindern.

**Beispiel 5**

Dem Mitarbeiter wird ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 Kilowattstunden (kWh) zur privaten Nutzung überlassen (Erstzulassung 2013). Der Bruttolistenpreis beträgt 43.000 €, die tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt) betragen 36.000 €. Daneben sind Aufwendungen für Versicherung i. H. v. 1.000 € und Strom i. H. v. 890 € (inkl. Ust) angefallen. Nach dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch wird das Fahrzeug zu 83 % zu dienstlichen und zu 17 % zu privaten Fahrten genutzt.

**Lösung**

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs ist die AfA wie folgt zu berechnen: Die Anschaffungskosten von 36.000 € sind um den pauschalen Minderungsbetrag i. H. v. 8.000 € zu mindern (16 kWh x 500 €). Es ergibt sich eine jährliche AfA i. H. v. 4.666,67 € (28.000 €/6 Jahre).

Bei einer Summe der geminderten Gesamtaufwendungen (inkl. Versicherung und Strom) von 6.556,67 € ergibt sich ein geldwerter Vorteil von 1.114,63 € (17 %).

Für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen ist die ungeminderte AfA i. H. v. 6.000 € (36.000/6 Jahre) anzusetzen, so dass die Gesamtaufwendungen 7.890 € betragen.

Der Privatanteil von 17 % ergibt einen Wert i. H. v. 1.341,30 €, aus dem die Umsatzsteuer mit 19/119 heraus zurechnen ist (vgl. Tz. 5.1.2). Die Umsatzsteuer beträgt somit 214,16 €.  
(entsprechend Beispiel 5 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

**4.2. Kosten für das Batteriesystem sind im Anschaffungspreis des Fahrzeugs nicht enthalten**

Wenn die Kosten des Batteriesystems nicht im Anschaffungspreis des Fahrzeugs enthalten sind, sondern dieses separat angeschafft wurde bzw. ein zusätzliches Entgelt (z. B. in Form von Miet- oder Leasingraten) zu entrichten ist, sind die für das genutzte Kraftfahrzeug insgesamt entstandenen Gesamtkosten um dieses zusätzlich entrichtete Entgelt zu mindern. In diesem Fall sind auch weitere Kosten für das Batteriesystem, wie z. B. Reparaturkosten, Wartungs-pauschalen oder Beiträge für spezielle Batterieversicherungen abzuziehen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zu tragen sind.

U.E. ist auch in diesen Fällen aus Vereinfachungsgründen die Umsatzsteuer aus den Gesamtkosten ohne Kosten für das Batteriesystem zu ermitteln (vgl. Tz. 5.1.), obwohl grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung die Gesamtausgaben sind (vgl. Abschn.t 15.23 Abs. 10 S. 4 UtAE). Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann aus den Aufwendungen für das Batteriesystem der Vorsteuerabzug gelten gemacht werden.

# 1

25.06.2014

**Beispiel 6**

Dem Mitarbeiter wird ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 Kilowattstunden (kWh) zur privaten Nutzung überlassen (Erstzulassung 2013). Der Bruttolistenpreis beträgt 32.000 €, die tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt) betragen 25.600 €. Für die Batterie sind monatlich zusätzlich 79 € (inkl. USt) zu zahlen. Daneben sind Aufwendungen für Versicherung i. H. v. 1.000 € und Strom i. H. v. 890 € (inkl. USt) angefallen. Nach dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch wird das Fahrzeug zu 83 % zu dienstlichen und zu 17% zu privaten Fahrten genutzt.

**Lösung**

Für die Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs ist die AfA wie folgt zu berechnen:

Die jährliche AfA beträgt 4.266,67 € (25.600 €/6 Jahre). Die Summe der Brutto-Gesamtaufwendungen (inkl. Versicherung und Strom) beträgt 6.156,67 €, der geldwerte Vorteil 1.046,63 € (17 %).

U.E. ist die Umsatzsteuer aus Vereinfachungsgründen aus dem lohnsteuerlichen Wert (ohne Mietkosten für die Batterie) mit 19/119 herauszurechnen.

(entsprechend Beispiel 6 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

#### **4.3. Kosten für das Batteriesystem sind in der Leasingrate für das Fahrzeug enthalten**

Miet-/Leasinggebühren für Elektrofahrzeuge, die die Kosten des Batteriesystems beinhalten, sind aufzuteilen. Die anteilig auf das Batteriesystem entfallenden Miet-/Leasinggebühren mindern die Gesamtkosten. Als Aufteilungsmaßstab hierfür kann das Verhältnis zwischen dem Listenpreis (einschließlich der Kosten für das Batteriesystem) und dem um die in Tz. 3.1 genannten pauschalen Minderungsbeträge geminderten Listenpreis angesetzt werden.

**Beispiel 7**

Dem Mitarbeiter wird ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 Kilowattstunden (kWh) zur privaten Nutzung überlassen (Erstzulassung 2013). Der Bruttolistenpreis beträgt 43.000 €, die monatliche Leasingrate beträgt (inkl. USt) 399 €. Daneben sind Aufwendungen für Versicherung i. H. v. 1.000 € und Strom i. H. v. 890 € (inkl. USt) angefallen. Nach dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch wird das Fahrzeug zu 83 % zu dienstlichen und zu 17% zu privaten Fahrten genutzt.

**Lösung**

Für die Ermittlung der Gesamtkosten sind die Leasingraten unter Anwendung des Verhältnisses zwischen tatsächlichem und dem um den pauschalen Abschlag geminderten Listenpreis aufzuteilen: Listenpreis 43.000 €/geminderter Listenpreis 35.000 € (16 kWh x 500 €).

Dies ergibt einer Minderung von 18,6 % der jährlichen Leasingraten von 4.788 € (399 € x 12 Monate).

Bei den Gesamtkosten sind somit Leasingaufwendungen inkl. USt i. H. v. 3.897,43 € (abzüglich 890,57 €) anzusetzen. Die Summe der geminder-

# 1

25.06.2014

ten Brutto-Gesamtaufwendungen beträgt 5.787,43 € und der geldwerte Vorteil 983,86 € (17 %).

Die Umsatzsteuer ist mit 19/119 aus dem sich aus den ungeminderten Bruttoaufwendungen ermittelten Privatanteil i. H. v. 1.135,26 € (6.678 € \* 17%) heraus zurechnen.

(entsprechend Beispiel 7 des BMF-Schreibens zur Lohnsteuer)

## 5. Umsatzsteuer

### 5.1. Entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal

Wenn das Fahrzeug dem Mitarbeiter für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung überlassen wird, liegt aus umsatzsteuerlicher Sicht ein tauschähnlicher Umsatz (§ 3 Abs. 12 S. 2 UStG) und somit eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG vor.

Für die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage kann anstelle der Ausgaben des Arbeitgebers von den lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen werden (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE), wobei die lohnsteuerlichen Werte als Bruttowerte anzusehen sind. Allerdings darf der pauschale Abschlag, der für lohnsteuerliche Zwecke vom Bruttolistenpreis bzw. den Anschaffungskosten für die Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage vorgenommen werden kann, nicht bei der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE).

Das BMF-Schreiben vom 05.06.2014 zur Umsatzsteuer enthält keine ausdrückliche Regelung zu den Fällen, in denen der Kaufpreis bzw. der Bruttolistenpreis die Kosten für das Batteriesystem nicht enthält, sondern in denen dies separat zu bezahlen ist (vgl. Tz. 3.2. und 4.2.). U.E. kann in diesen Fällen die Umsatzsteuer aus dem lohnsteuerlichen Wert (der keine Kosten für Batterie enthält) ermittelt werden. Aus den Zahlungen für das Batteriesystem kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. Beispiele 3 und 6).

#### 5.1.1. Entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal und 1 %- Regelung

Wenn der lohnsteuerrechtliche Wert der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG mit dem vom Listenpreis abgeleiteten Pauschalwert angesetzt wird, kann von diesem Wert auch bei der Umsatzbesteuerung ausgegangen werden. Allerdings darf der inländische Listenpreis für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge nicht um die unter Tz. 3.1. genannten Pauschalbeträge gekürzt werden (vgl. Beispiele 1 und 2).

#### Besonderheiten bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Der umsatzsteuerliche Wert für Familienheimfahrten kann aus Vereinfachungsgründen für jede Fahrt mit 0,002 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Haussstands und dem Beschäftigungsort angesetzt werden. Auch hier darf keine Kürzung für Elektro- und Hy-

# 1

25.06.2014

ridelektrofahrzeuge vorgenommen werden. Der Umsatzsteuer unterliegen die auf die Familienheimfahrten entfallenden Kosten auch dann, wenn die Familienheimfahrt nach § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG steuerfrei ist (1 Familienheimfahrt pro Woche).

Aus dem so ermittelten lohnsteuerlichen Wert ist die Umsatzsteuer heraus zu rechnen. Ein pauschaler Abschlag von 20 % für nicht mit Vorsteuern belastete Ausgaben ist nicht zulässig (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE).

**Beispiel 8**

Der Mitarbeiter hat am 01.01.2013 eine doppelte Haushaltsführung begründet und nutzt im gesamten Jahr 2014 einen Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 30.000 € zu Privatfahrten, zu Fahrten zur 10 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte und in 20 Wochen zu einer Familienheimfahrt zum 150 km entfernten Wohnsitz der Familie.

**Lösung**

Die Umsatzsteuer für die Firmenwagenüberlassung ist nach den lohnsteuerrechtlichen Werten wie folgt zu ermitteln:

- für die allgemeine Privatnutzung 1 % von 30.000 € x 12 Monate = 3.600 €
- für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,03 % von 30.000 € x 10 km x 12 Monate = 1.080 €
- für Familienheimfahrten 0,002 % von 30.000 € x 150 km x 20 Fahrten = 1.800 €

Die Umsatzsteuer für die sonstige Leistung an den Mitarbeiter beträgt 19/119 von 6.480 € = 1.034,62 €.

(vgl. Beispiel 1 zu Abschnitt 15.23 Abs. 11 Nr. 1 UStAE).

#### **5.1.2. Entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal und Fahrtenbuchmethode**

Wird bei der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung an das Personal zu Privatzwecken der lohnsteuerliche geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode und den durch Belege nachgewiesenen Gesamtausgaben ermittelt (vgl. R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR), ist das so ermittelte Nutzungsverhältnis auch bei der Umsatzsteuer zu Grunde zu legen (vgl. Abschnitt 15.23 Abs. 11 Nr. 2 UStAE).

Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie die Familienheimfahrten aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung werden umsatzsteuerrechtlich den Privatfahrten des Mitarbeiters zugerechnet. Die Gesamtausgaben für die entgeltliche sonstige Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG umfassen auch die Ausgaben, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Auch hier darf keine Kürzung der insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen, die auf das Batteriesystem bei Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugen entfallen, vorgenommen werden.

**Beispiel 9**

Ein Firmenwagen mit einer Jahresfahrleistung von 20.000 km wird vom Mitarbeiter lt. ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch an 180 Tagen jährlich für Fahrten zur 10 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte benutzt

# 1

25.06.2014

(3.600 Km). Die übrigen Privatfahrten des Arbeitnehmers belaufen sich auf insgesamt 3.400 Km. Die gesamten Fahrzeugkosten (Bruttoaufwendungen einschließlich der AfA) betragen (ohne Minderung wegen Elektrofahrzeug) 9.000 Euro.

**Lösung**

Die Privatnutzung beträgt 35 % (7.000 km von 20.000 km). Für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ist von einem Betrag von 35 % von 9.000 Euro = 3.150 € auszugehen. Die Umsatzsteuer beträgt 19/119 von 3.150 € = 502,94 €.

(vgl. Beispiel 2 zu Abschnitt 15.23 Abs. 11 Nr. 2 UStAE)

**5.2. Unentgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal**

Wenn dem Mitarbeiter das Fahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) an nicht mehr als fünf Kalendertagen im Kalendermonat für private Zwecke überlassen wird (vgl. H 8.1. Abs. 9 bis 10 LStH "Gelegentliche Nutzung" 2. Spiegelstrich), geht die Finanzverwaltung von einer unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung an das Personal zu Privatzwecken im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG aus (vgl. Abschn. 1.8 Abs. 2 UStAE).

Auch hier kann nach Abschn. 15.23 Abs. 12 UStAE für die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage von den lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen werden (0,001 % des Bruttolistenpreises je privat gefahrenen Kilometer). Hier schließt das BMF den pauschalen Abschlag, der für lohnsteuerliche Zwecke vom Bruttolistenpreis vorgenommen werden kann, nicht explizit aus. Lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage scheinen u.E. in diesem Fall identisch zu sein.

# 1

25.06.2014

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Susanne Weber**

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3  
80539 München  
T +49(0) 89 28646-2256  
F +49 (0) 89 28646-111  
[susanne.weber@wts.de](mailto:susanne.weber@wts.de)

**Kersten Weißig**

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3  
80539 München  
T +49 (0) 89 28646-2257  
F +49 (0) 89 28646-111  
[kersten.weissig@wts.de](mailto:kersten.weissig@wts.de)

**München**

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling  
T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.